

Donnerstags / den 18. Februarii Anno 1744.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unseres allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl

No.



VII.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën / der Clevischen / Geldrischen / Mderg- und Märkischen / auch umliegenden Landes Orten / eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; Sodann Personen welche Geld leihen oder aufleihen wollen / Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meynungen / neuen Büchern / Schriftten und Collegien / auch andern neuen Anstalten / Citationen der Creditoren; Verfolgung entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg / wöchentlichen Korn-Preise / Bier- Brod- und Fleisch-Lare; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Neue und vermischte Anmerkungen

Von dem Leben des Käysers ALEXANDRI SEVERI;

Zur Emendirung einiger Capital- Stellen des LAMPRIIDI.

Drittes Stück.

I. Daß es schon in dem alten Rom vor Einführung einer Monarchischen Herrschaft die beständige Gewonheit gewesen / daß die Mindere alle Morgen bey den Größeren / insonderheit bey ihren Patronen und Vorstehern / wie auch bey den ansehnlichsten Obrigkeitlichen Personen ihren Gruß / nebst einer ehrerbietigen Aufwartung abstatten mußten / ist eine unter den Gelehrten ausgemachte und längst erwiesene Sache. Nach Einführung des Käyserthums war nichts billiger /

tiget / als daß eben dieselbe Pflicht-Abstattung bey den obersten Regenten von den ansehnlichsten Mit-
gliedern des Römischen Senats verrichtet wurde.

II. Solches geschah nun auch wirklich alle Morgen mit behöriger Ehrerbietigkeit / wie
auch mit besondern aber dabey / wie leicht zu erachten / sehr kurzen Cerimonien / und zwar auf
gleicher Manier / wie vormals in der freyen Republick war geschehen; bis nach und nach einige
Käyser die Gewonheit eingeführet / nach Art der alten Persischen Monarchen / ihr Angesicht nicht
mehr so gemeinsam sehen zu lassen / und also zu verordnen / daß bey gedachter Verehrung jederzeit
ein Purpur-färbiger mit Gold und Silber bordirter / oder von sonst kostbarem Zeuge gefertigter
Furhang vorgezogen wurde / hinter welchem die Monarchen bey gedachter Salutation nach Bes-
lieben Stunden oder lassen / daß ausser etwas wenigem von ihren Füßen nichts beynabe konte gesehen
werden / und also auch mit der Zeit die Pflicht-Abstattung bey einigen unterblieb / womit man un-
zuerweilen auf beyden Seiten auch wohl zufrieden war oder seyn mußte; die aber jedennoch / nach-
dem dieser oder jener Regente sich mehr der Keuschheit und Güte befasse / wieder erneuret
wurde.

III. Unter diesen nun war auch Alexander Severus / der nicht nur die alte Gewonheit
wieder einführen / sondern auch den Furhang völlig wegschreiben ließ / so oft bey ihm gedachte Auf-
wartung gemacht wurde. Der oft erwähnte Geschichtschreiber Lampridius erzehlet solches in des-
sen Leben cap. 4. umständlich / und füget hinzu / daß er ohnedem auch keine Ursache gehabt / sein
Angesicht den Staats-Auswärtern zu entziehen / weil er zugleich einer der schönsten Herren von der
Welt gewesen. Die Stelle ist merkwürdig / indem sie zugleich auf die erschrecklichste Weise verber-
bet worden / und bis auf diese Stunde von keinem einzigen der Gelehrten hat wieder können gehet-
let werden. Höre die Worte selber:

*Cum amicis tam familiariter vivit, ut communis esset ei saepe confessus, iret &
ad convivia eorum: aliquos autem haberet quotidianos etiam non vocatos: salu-
taretur vero quasi unus de Senatoribus, patente velo, admissionalibus remotis,
aut solis iis, qui ministri ad fores fuerant: quum antea salutare principem
non liceret, quod eos videre non poterat. Et erat corporis venustate deco-
rus ut hodieque in picturis & in statuis videmus. Fuit & statura militaris:
robur militis, valetudo ejus qui vim sui corporis sciret ac semper curaret.
Erat praeterea cunctis hominibus amabilis: & ab aliis pius appellabatur, ab
omnibus certe sanctus & utilis Reip.*

IV. Das ist nun eben dasselbige kurz gesagt / was wir zuvor weitläufig genug erzehlet ha-
ben. Die Worte aber von dieses preiswürdigen Monarchen äußerlicher Gestalt sind so elendig /
so jämmerlich zerhubelt / mißhandelt / und verderbet worden / daß wer mit denselben vor lieb zu
nehmen gedenket / nothwendig einen Straussen-Magen besitzen müsse / von welchem man saget /
daß er Stahl / Eisen / und Kieselsteine verdauen könne. Höre nur das mittlere / wovon hier die
Rede ist: „ Da man zuvor den Regenten nicht begrüßen dorste / weil er sie nicht sehen konte. Und
„ er war von wolgestalttem Leibe / wie wir noch seho an den Gemälden und Statuen sehen. Er
„ ist auch gewesen von kriegerischer Statur: die Stärke eines Soldaten / seine Gesundheit / wel-
„ cher die Stärke seines Leibes wußte / und allzeit davor forgete.

V. Ist das nicht ein elendiges und gar nicht zusammen hangendes Geschwätze? Ist das nicht
ein loser Sand ohne Kalk? eine Rede ohne Witz / Salz / und Verbindung? Dan von Zierlich-
keit wird hier gar nicht gesprochen / noch einige Anforderung gethan / als die einer minder oder
mehr leistet / nachdem er kan / oder wil und vorhabens ist. Wir müssen aber numbro / da wir
schon so viele Sonnen-klare Exempel der Verfälschung gesehen / ja nicht meynen / daß solches elende
und ungesalzene Zeug aus der Feder des Lampridii / daß ich so rede / gestossen sey. Mit nich-
ten. Die allerälteste Handschriften zeugen auch ein anders. In dem mehrmals erwähnten Hey-
delbergischen / oder Vaticanischen Exemplar stehet nach Salmasti / als eines Augen-Zeugen / wie
auch nach Gruteri Bericht folgender Gestalt:

*& erat ejus corporis, ut praeter venustate maculam quem hodieque & in
picturis & in statuis videmus, decorem esse rubrua statura militaris, ro-
bur militis, valetudo ejus qui vim sui corporis sciret ac semper curaret. &c.*

Und so hat noch in einem andern Pfälzischen Manuscript / so hat unstreutig in dem Königl. Vaticani-
schen / so in den andern Handschriften / obschon mit dieser oder jener kleinen Veränderung ge-
standen.

VI. Ist das aber nicht Zeug / womit man / wie gesagt zu werden pfleget / Ragen und Mäu-
se vergeben solte? Aus diesem Miste ist nun die obige nicht viel bessere Perle herausgeklaubet / und
dem Leser vorgestellt in allen so theuren und mühsamen Auflagen. Was wolte aber Salmastius
daraus künsten? Höre seinen Versuch: Er meynete / daß es ehemals geheissen: & erat ejus corpo-
ris, ut præter venustatem, qualemque hodieque & in pictura & in statuis videmus, decorem,
inesset staturæ militari robur militis; valetudo ejus, qui vim &c. Aber wer siehet nicht / daß
auch so das letzte übel verknüpft bleibt? Wer siehet nicht / daß die Worte staturæ militari, robur
militis, auch eben die beste Wiederholung nicht haben? Wer siehet nicht die Kühnheit das ver-
dorrene Wort *rubrum* ohne Heilung ganz wegzuerwerfen? um von andern Dingen / wodurch die
Unrichtigkeit dieses Versuchs kan erwiesen werden / nichts weiter zu reden. Hierzu kommt / daß
auch weder Er noch Casaubonus den vorigen Irrthum in den Worten *quod eos videre non pote-
rat*, nicht gehoben / worüber sie allerley Muthmassungen geheget. Gewiß die Monarchen konten
wol die grüssenden / wan sie wolten / nicht aber die grüssende die Monarchen allezeit zu sehen be-
kommen.

VII. Doch wir wollen ohne weiteren langweissen unsere Meynung darstellen / wodurch wir
gewiß glauben / daß allem diesen Ubel aus dem Grunde adgeholfen / und die alte wahre Schrifft
des Lampridii / nebst der Beschreibung dieses ruhmwürdigen Käyfers und seiner persönlichen Ei-
genschaften aufs neue aus Licht gebracht werde. Es muß dieses alles auf folgende Weise verbessert
werden:

*Cum amicis tam familiariter vixit, ut communis esset ei sepe confessus, iret
& ad convivia eorum: aliquos autem haberet quotidianos etiam non vocatos:
salutaretur verò quasi unus de Senatoribus, patente velo, admissionalibus re-
motis, aut solis us qui ministri ad fores fuerant: quum antea salutare prin-
cipem non liceret, quod os videri non poterat. Et erat ejus corporis, ut
præter venustatem, ac illum, quem hodieque in picturis & in statuis vide-
mus, decorem, inesset justum statura militaris robur. Similis valetudo
ejus, ut qui vim sui corporis sciret ac semper curaret. Erat præterea cunctis
hominibus amabilis &c.*

VIII. „Das ist: Mit seinen Freunden lebte er gemeinsam / so daß er oft bey ihnen in Ges-
„ schaft war / und mit zu Gastmahlen ging; auch einige tägliche Tischgenossen hielt / ohne
„ daß sie bedurften eingeladen zu werden; daß er ferner begrüßet wurde als einer vom Römischen
„ Senat mit aufgehobenen Fürhang / nachdem alle Aufwärter waren geheissen abzutreten / oder
„ die alleine zurück blieben / welche als eine Garde an den Thüren stunden: da vorher den Mo-
„ narchen zu begrüßen unerlaubet war / weil dessen Angesicht nicht konte gesehen werden.
„ Und gewiß er war von solcher Leibes-Gestalt / daß er nebst der Schönheit / und
„ derjenigen Zierde / die wir noch heutiges Tages an seinen Gemälden und Stat-
„ tuen erblicken / eine rechtmäßige und vollkommene Soldaten-Statur und Stärcke
„ besaß. Die Gesundheit dieses Fürsten war von gleicher Vollkommenheit / als
„ welcher die Stärcke seines Leibes erkannte / und auch davor behörige Sorge
„ trug. u. s. w.

IX. Siehe nun eine vernünftige / deutliche / und zusammen hangende Rede / samt richtiger
Beschreibung dieses Fürsten in Ansehung seiner äußerlichen Gestalt / wobey nicht das geringste /
was mit allen Grund-Regeln dieser Wissenschaft überein kommt / versäumer worden / wie ein se-
der / der sich die Mühe geben wil alles genau zu betrachten und zu vergleichen / auch hierin nur
einige wenige Übung hat / alsobald verspühren wird; daß also an einer vollkommenen Herstellung
nicht bedarf gezwiselt zu werden. Lamprid. in Comment. c. 17. Fuit forma quidem corporis
justa; &c. wo auch von dieser Redart Salmastius selber nachzusehen ist.

Joh. Hildebr. Wihof.

II. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Demnach die Interessenten Erbgenahmen der Frauen Ernst seel. vorhabens seynd / einige zu Duisburg belegene Erbstücke / bestehend:

1.) In dem so genannten Ernstischen Wohnhaus / samt anliegendem Garten / Baumgarten / grosser Scheuer / Waschhaus und Stallung / künntlicher-massen auf der Rheinstrasz belegen / und in vielen differenten guten Zimmern / Keller und Eßlern bestehend / so dann

2.) Eine besondere Capelle / wie auch ein gemaurter Keller zur Begräbnus / nebst einer ganzen Bank / gerade gegen den Predigtkuhl über / in der Marien Kirche / item

3.) Ein Erb Huve Gewalts Eich- und Büchen auf hiesigem Busch / auch

4.) Der so genannte Spinnen-Kamp / præter propter neun Morgen Landes ohngefehr groß / nebst dabey gelegenen kleinen Garten / gleich vor der Marien-Porte sehr bequem gelegen / und in gutem Bauland bestehend / welches jezto Herrn. Krage ic. in Pacht hat / mit noch 2. Morgen am Hundts-Büschel Weg / so Henrich Bülers gleich mässig pro nunc gepachtet hat / aus der Hand / entweder bey einander / oder Parceels-weise zu verkaufen vorhabens seynd; Als wird solches jedermänniglich hiezü Lust und Belieben tragenden Ankäufern bekannt gemacht / wes Endes ein jeder sich hierüber so wohl / als dem Kauff-Prezio und sonstige Conditionen / bey dem Rdnigl. Hrn. Licentmeistern Hopp in Ruhrort näher melden / und mit demselben / Rahmens sämtl. Erbgenahmen / Kauff schließen / und dergestalt seinen Nutzen schaffen kan.

III. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Nachdem ad instantiam Anwaldts der Armen Vorsteherer bey der alten St. Petri Kirchen in Soest / subhastatio des Becken Georg Budden Hauses / so an der Grandweges Strassen gelegen / und auf Neunkig Rthlr. æstimiret worden / von Gerichts wegen erkannt / und pro Terminis legalibus der 25. Febr. / 24. Martii und 21. Aprilis anbestimt; Als werden dieselige / so etwa daran Spruch oder Forderung zu haben vermeinen / hiemit peremptoriè, & sub pœna perpetui silentii, abgeladen; dieselige aber / so Belieben tragen / dafür zu licitiren / hiemit invitiret / welchem vorgangen der Meistbietende den Zuschlag / dieselige aber so in Terminis præfixis nicht erscheinen / præclusionem zu gewärtigen haben.

Die Erben Jacob in gen Daa / wollen auf Dienstag den 18. dieses Monats Februarii / Nachmittags um 1. Uhr / auf Wessels Hoff zu Appeldorn / einige Bestialien und Effecten verkaufen; wes Endts sich die dazu Lust-tragende in Termino einfinden wollen.

Die Erbgenahmen der verstorbenen Witwe von Bebbler / sind gesinnet / 6. stücker Land in Nieder-Mörmber belegen / aus der Hand zu verkaufen; können also Liebhabere sich in Zeit von 3. Wochen aufs Hoff zu Nieder-Mörmber melden / und ihren Vortheil suchen.

IV. Sachen / so zu verkaufen oder zu verpachten in Duisburg.

Der Herr Licent-Meister Hopp zu Ruhrort ist vorhabens / seine zwey im Dederich binnen Duisburg gelegene Baumgarten / hinten am Kreuz-Brüder Kloster / bey einander liegend / so dann auch die Scheuer auf der Hundsgasse belegen / denen Erbgen. Hopp zugehörig / um beydes so fort antretten zu können / entweder Pacht-weise auszuthun oder aber allenfalls / aus der Hand zu verkaufen. Als wird solches denen hiezü Belieben tragenden des Endes bekannt gemacht / gestalt sich so wohl wegen der Pacht / als sonst allenfalls / Kauf-Conditionen bey ermeltem Herrn Licent-Meister näher zu melden / und zu schließen.

V. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht / daß der Hr. Licentmeister Hopp / seinen zu Meiderich gelegenen Erbhoff / Lacums Hoff genant / um auf Martini jezto laufenden Jahres / mit allen seinen Zugungen / Acker-Ländereyen / Weideland / Scheuer / Schoppen und sonstige Appertinentien / vollkommen anzutretten und zu beziehen / aufs neue anderwärts zu verpachten vorhabens ist; Als wollen der und dieselige / so hiezü Lust und Belieben tragen / sich je ehender je lieber bey dem Hn. Licentmeistern melden / die Pacht-Conditiones daselbst so wohl / als die Attinentien dieses Guts näher vernehmen und einsehen / ferner alsdan seinen Nutzen dabey suchen / und Pacht schließen / massen ein solcher neuer Anpächter den Hoff in recht gut und tüchtigem Stande antretten kan.

Anhang.

Anhang.

Num. VII. Dienstags den 18. Februarii 1744.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

VI. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht / daß auf den 25. Februarii a. c., zu Duisburg einige gepfändete Pfanden dem meistbietenden beym Schlag verkauft werden sollen.

VII. Sachen / so zu verkaufen ansserhalb Duisburg.

Es wird hiemit fernerweit bekannt gemacht / daß auf ergangene nähere allernädigste Commission aus der Königl. Hochlöbl. Justiz / der Geheimter auch Justiz- und Hoffgerichts-Rath / und Richten zu Eleve / Herr Reiman / ad causam Notarii und Procuratoris Diben / wider die Erben weyland des Präsidenten Frey: Herrn von Rynsch zu Holthausen ein zur adelichen Hoff: Saeth Holthausen gelegenes / zwischen dem Fußpad / so von Goert Schmitgen / modd Jan Beynen Hoff nach Bernds Hoff gehet / his auf die vor Holthausen von dem Baumgarten auf gedachten Bernds Hoff schliessende Allée gelegenes Schatz-freyes Stück Landes / ohngefehr 6. Morgen Holländ. groß / jedoch so groß und klein es daselbst in seinen Bohr und Pfahlungen künlich gelegen / so auf 1200. Rthl. taxiret worden / wofür in secundo termino den 30. Januar. sünstbim bis zu 700. Rthl. gebothen worden / und die letzte Kerke auf Calcarberg an Elaeßens / nunmehr Derck Kocken Haus / zum Verkauf den 27. Febr. / des Nachmittags um 2. Uhr / werde ausbrennen lassen / welche Lust haben darauf weiter zu licitiren / können sich alsdann daselbst einfinden / auch inmittelst die Vorwarden bey dem Actuario Königl. Gerichtschreibern von Eleverham Herrn Gesellschaft in Eleve ad Protocollum machen.

In Kraft allernädigster Executorialium aus Hochlöbl. Eleve: Märckischen Hoffgericht / in Sachen des Raths-Berwandten Erone / contra Johan Georg Sasse / sollen 6. Scheffellede Landes / das Lippbrüggen Stück genannt / bey Hoerde gelegen / in terminis den 20. Februarii / und 19. Martii / beym Königl. Gerichte zu Schwerte / und den 16. April c. an Wormstals Hause zu Noerde / jedesmahl Vormittags Glocke 10. / zu Brede gesetzt / und in ultimo plus licitanti adjudiciret werden.

Am Donnerstag den 20. dieses Monats Februarii / Nachmittags præcisè Glocke 1. / sollen zum Behuef der Königl. Forst-Casse / zu Meurs aufm Rathsbaus / einige Numern Schlagholz / in denen so genannten neuen Kämpen / bey der Drjonschen Allée stehend / denen meistbietenden bey brennenden Kerken verkauft werden; wes Endes die darzu Lust-tragende sich zur Zeit und Ort einfinden / und nach Gefallen kaufen können.

De Weduwe Dirck Mullers binnen de Stadt Wachtendonck is van intentie, op den 26. deses, binnen de voorst. Stadt, plus offerenti mitten Stockenslagh publicè te vercoopen, eenen fraeye, soo groove als cleene Smiedt-Gereetschappe, bestaende in allen 'tghene aen eenen Smiedt syner Professie van nooden is, beneffens eenighen Huysrath; soo jemand hier toe Lust heeft, kan hem op voorst. Daege, binnen de voorn. Stadt, des morgens om 8. Uren, laeten invinden.

Hier meede word bekennt gemaect, dat op den 26. Februarii 1744. tot Emmerick in't Sterfhuys van Wylen de Heer Antonius Hildebrandus van der Meer, Doctor in de Medicin, openbaerlyck zullen verkost worden, zyne Meubilen of Huysgeraden, als oock een Bibliothecck van meest Medicinale Boecken, en verders eenighe laurier Boomen, en schoone Bloemen.

Ad instantiam Joseph Elemens Plasmann / soll die dem Anthon Römer zuständige Wiese auf der Klusen / so auf 65. Rthl. 30. stüb. achmiret / bey dem Stads-Gerichte zu Lüdenscheid in folgenden terminis, den 26. Februarii / 18. Martii und 22. Aprilis a. c., allemahl Vormittags um 10. Uhr / aufm Rathsause daselbst publicè subhastiret werden; wechhalb die zum Ankauff Lust-tragende / zur bestimmten Zeit und Ort sich einfinden / und ihren Vortheil suchen können.

Ad

Ad infantiam Joh. Bernhard Schabe / soll des Christian Hoflers Garten am Bomberg / plus offerenti bey brennenden Kerzen verkauft werden / wozu termini auf den 27. Januarii / 17. Februarii / und 16. Martii / allemahl Vormittags Glocke 10. / auf dem Rathhause zu Iserlohn coram Magistratu præfigiret worden / wornach sich Liebhabere zu achten haben.

VIII. Sachen / so zu verkaufen oder zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht / daß der Herr Sartor / sein ohnlängst von Nicolas Evers erblich erkauftes / und zur Nahrung sehr wohl gelegenes Haus zu Wesel in der St. Johann-Strassen / die goldene Kant genannt / willens ist zu verpachten / oder aber aus der Hand freywillig zu verkaufen; Als können Lust-tragende / so gesinnet seyn indgten solches zu heuren / oder an sich zu kaufen / alda beliebigst bey dem Hrn. Anthon Schmithals in der Klocke melden / und Conditiones vernehmen.

Word hier mede bekent gemackt, als dat binnen Mierlo een Huys, Hof, Bouw- ende Weyde-Landen, daer by gehoorende, beseteen synde geweest door Jan Cremers en Ursula Lemmens salr., te vercoopen, ofte te verhuuren, het sye in Stucken, ofte in't Geheel; ymand Gadinge hebbende, addressere sijn by de Erfgenaemen, ofte wel by den Heere Scholtis aldaer.

IX. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Es hat der Maurer / Meister Gerhard Kesselberg / einen Morgen Bauland / in hiesiger Stadts-Feld-Mark am Hunds-Buschen-Beg bekantlich gelegen / mit Consens eines Hochbed. Magistrats / an Jürgen Goldberg käuflich überlassen; indgte jemand seyn / der darauf Praetension zu haben vermeynet / der wolle sich innerhalb 14. Tagen gehörigen Orts melden / weil sonst nach Verlauf solcher Zeit keine Anforderung darauf acceptiret werden wird.

X. Sachen / so zu verpachten in Duisburg.

Es ist hier in Duisburg bey dem Stapel-Ehor / ein plaizantes Haus / im Ecks-Ehor genannt / von der Frau Wittib Zimmanns / aufs neue zu vermietzen; wer Belieben trägt dasselbe zu mietzen / der melde sich / je eher je besser / bey derselben in der Niederstraf.

XI. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Magistratus der Stadt Nees ist vorhabens / dortiges Rhein-Fehr zu verpachten / und soll zu dem Ende den 2. Martii die erste / und 6. Wochen hernacher / als den 13. April / die 2te Kerze brennen; Die dazu Lust tragen / können sich jedesmahl Vormittags Glocke zehn / aufm Rathhause daselbst einfinden / und nach denen Vorwarden / welche auch in Secretariatu eingesehen werden können / pachten.

Weilen die dem adel. Kloster Schledenhorst zugehörige / unter der Herrlichkeit Mehr und Haffen / an der Weselschen und Neesischen Emmerischen Landstrasse / gegen dem adelichen Hause Westighoven gelegene Bauren-Stette / Bergs Gut genannt / worin nun lange Jahre mit Fasel-Brennerey gute Nahrung getrieben worden / auch sonst mit schönem Bauland und Holzgewachs versehen ist / bis dato noch Pachtloß / und noch kein annehmlicher guter Pächter vorgekommen; als wird solches zu dem Ende allen und jeden Liebhabern nochmahls hiermit bekannt gemacht / um sich nach Belieben auf besagtem adelichen Kloster Schledenhorst einzufinden / und Pacht zu schließen / weil der Hof sofort auf ansehenden St. Petri / oder mit dem Waso angetretten und bezogen werden kan.

Den 18. dieses / des Nachmittags Glocke 2. / sollen zu Heven die Maes- Uffers daselbst / dem meistbietenden öffentlich verpachtet werden.

Es wird hiemit jedermänniglich bekannt gemacht / daß das Rindersche Gemeinheits-Stück / das Sántgen genannt / nebst der Abnußung des Nießs / den 22. Februarii c., des Nachmittags um 3. Uhr / in Eleve auf der Stadts-Waage / zur Verpachtung auf gewisse Jahren / angehangen / und 8. Tag hernacher / als den 29. dito. dem meistbietenden bey Ausbrennung der Kerzen verpachtet werden sollen; welche dazu Lust haben / können sich alsdann daselbst einfinden / und ihren Nutzen suchen.

Die vermittelte Frey-Frau von Syberg zu Wörde / läset dem Publico bekant machen / wie sie entschlossen ist / dem meistbietenden zu verpachten / daß an die Herbesche Ruhe überliegendes sämtliche

künftliche Frey- adeliche Gut / die Blaumierne- Wende / mit allem Zubehör / wie auch grosse und kleine Wiese / auch die oberste Weyde an der Herbischen Brücken / die Erbele genannt; wer hiezu Lust haben möchte / kan sich je ehender je lieber / auf dem Hause Wörde melden.

XII. Gelder / so zu verleihen aufferhalb Duisburg.

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht / daß an einem gewissen Ort einige hundert Acker / welche zum Behuff sicherer Unmündigen / Hypothequen- Ordnung- mässig auszuthun / und zu belegen seyn werden / vorhanden sind; diejenige nun / welche zu solchem Anlehn Lust haben mögten / können sich je eher / je lieber / bey dem Königl. Commissions- Secretario und Procuratoren Hrn. Sethe in Eleve angeben / welcher hiedon weitere Anweisung thun wird.

XIII. Persohn / dessen Dienst verlanget wird in Duisburg.

Der Stadt- Chirurgus zu Duisburg Herr Eichbaum verlanget einen Gesellen / der vornemlich im Rasiren geübet ist; wer nun Lust haben möchte bey ihm zu serviren / kan sich / je eher je lieber / bey ihm melden / und die Conditiones schließen.

XIV. Persohnen / deren Dienst verlanget wird aufferhalb Duisburg.

Da der bey der Evangelisch- Reformirten Gemeine zu Ruhrort bisher gestandener Schulmeister und Organist Heinecke / Alters und Unvermögenheit wegen emeritus, dahero ein tüchtiges ihm zu adjungirendes subjectum, welches der Reformirten Religion zugethan / mithin die erforderliche Geschicklichkeit in Latinitate, Rechnen / Schreiben / Orgel schlagen / und sonst haben / ohnverweilt verlanget wird; so wird solches dem Publico hiedurch kund gethan / gestatten / wann dergleichen sich finden / und gute Attestata bezubringen im Stande seyn solte / beym Ruhrortischen Magistrat oder Consistorio daselbst / sich je eher je besser angeben / die favorable Conditiones vernehmen / und darauf näheren Bescheid gewärtigen könten.

In Elten ontbreckt eene Vroed- Vrouw, indien jemand daertoe bequaam zynde, Lust heeft om sig met de Woninge daar te setten, kan sig by de Gemeens- Liede aldaar adresseren, en zal borgerlyke Vryheden, en eene Douceur genieten.

Der Königl. Mühlen- Pächter Spoor zu Calcar / verlanget einige tüchtige Mühlen- Knechte / um künftigen May c. anzutreten / solte sich jemand finden / der kan sich / je eher je lieber / bey ihm melden.

Es wird auf dem Frey- Herlichen Hause Erübenburg ein tüchtiger Vannen- Bäcker verlanget / wer dazzu Lust hat / kan sich / je eher je lieber / bey dem Hn. Rentmeister Der Stegen auf gemeltem Hoch- adelichen Hause melden / und die Conditiones vernehmen.

XV. Persohn / so zu arretiren verlanget wird.

Demnach die so sehr berühmte Weib- Person / Anna Elisabeth Möllers / alias Pisten von Wattenscheid / welche sich auch wohl den Namen Teiger beygelegt / zu Dorsten zum Tod verdammet / des Nachts vom 5. auf dem 6. dieses / eben vor Execution des Urtheils / durch List und Gewalt einiger Personen / der Justitz entzogen worden; so wird jedes Orts Obrigkeit davon avertiret / und ersuchet / dem Publico zum Besten / darauf invigiliren / und bey Attrapirung / dieselbe zum Arrest bringen / und darab dem Ehr- Eönnischen Criminal- Gericht zu Dorsten avisiren zu lassen. Das Weibsbild ist ungefehr 40. Jahren alt / mittelmäßiger Statur, blunder Haar / stark gebrüster / weislichten Angesichts / die Füße etwas wegen denen Schloffern geschwollen / einen weissen Unterrock / und Wammes von Carsey ohne Mauen von selbiger Sort tragend.

XVI. Von fehlenden Handwerckern aufferhalb Duisburg.

In der Stadt Kerwenheim ist noch nöthig ein Hutmacher und Sattler; diese beyde Handwercker werden noch wohl bey fleissiger Arbeit ihre subsistence finden.

XVII. Von wüsten Bau- Stellen aufferhalb Duisburg.

In der Stadt Kerwenheim finden sich noch zwo wüste Feuer- Stellen / so von den Eigern nicht bebauet werden / wan jemand zu deren unentgeltlichen Bedienung Lust tragen möchte / kan sich beliebig bey dem Magistrat melden / als von welchem Anweisung / und dem Anbauenden alle nöthige Beyhilffe / geschehen wird.

XVIII. Angekommene Frembde vom 7. bis 14. Februarii in Cleve.

Herr Justiz-Rath Herzbach von Nees / Hr. Marle Kaufmann aus Wesel / Hr. Lange mit seinem Sohn Kaufmann aus Witten / reiset nach Amsterdam / Hr. Cärzen Unter-Officier aus Wesel / Hr. Driesen Factor aus Nimwegen / Hr. Koch Berg-Geschworne von Sprockhövel / Hr. Strunck von Dortmund / und Hr. Klende von Sevenaer / logiren in der Schwane.

XIX. Angekommene Frembde vom 7. bis 14. Februar. in Wesel.

Herr Lieutenant von Arnheim kommt von Edin / Hr. Lieutenant von Brand vom Ewalbschen Regiment / Hr. Baron von Münster kommt von Dorsten / Hr. Baron von Neck aus dem Märckischen / Hr. Kriegs-Rath Müng von Kanten / Hr. Hoff-Rath Coey / und Hr. Hoff-Rath Biesten von Essen / logiren im Schlüssel.

XX. Angekommene Frembde vom 7. bis 14. Februar. in Duisburg.

Herr Baron von Hammerstädt Ober-Commissarius von Hannover / reiset nach Hannover / Hr. Richter Stockbrand von Beelen / reiset nach Düsseldorf / ein Commissarius von Jbro Königl. Majestät von Ungarn / Hr. Secretarius Lagemann / und Hr. Pastor Reimers reisen nach Hardenberg / logiren im Teutschen Haus. Herr Knipscheer von Calcar / Hr. Sam Jürgens / Hr. von Dissen / und Hr. Janssen von Emmerich / Hr. Hüth von 's Herenberg / Hr. Bartels von Nees / und Hr. Kaufmann von Essen / logiren im Hoff von Cleve.

XXI. Copulirte und Ehelich Eingefegnete / vom 7. bis 14. Februar. in Cleve.

Niemand.

XXII. Copulirte und Ehelich Eingefegnete / vom 7. bis 14. Febr. in Wesel.

Niemand.

XXIII. Copulirte und Ehelich Eingefegnete / vom 7. bis 14. Febr. in Duisburg.

Niemand.

XXIV. Geträyde-Preis vom 7. bis 14. Februarii.

Der Scheffel Berlinisch.

	Weizen		Roggen		Gersten		Malz		Buchweizen		Haber		Erbsen.	
	Ntbl.	gr. pf.	Ntbl.	gr. pf.	Ntbl.	gr. pf.	Ntbl.	gr. pf.	Ntbl.	gr. pf.	Ntbl.	gr. pf.	Ntbl.	gr. pf.
Cleve	—	23 2	—	15 5	—	13 2	—	—	—	13 2	—	10	—	—
Wesel	1	— 10	—	16 10	—	15 10	—	—	—	12	—	12 5	—	—
Embr.	1	4	—	18	—	16	—	17 9	—	14	—	11	1	9
Duisb.	1	3	—	17 6	—	18	—	—	—	12 6	—	12	1	—
Neurs	—	23	—	14 2	—	13 3	—	13 3	—	10 7	—	8 10	—	21 5
Hamm	1	16	—	23	—	15	—	—	—	—	—	10	1	4
Witten	1	5	—	20	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—
Herdecke	1	6	—	22	—	17	—	15	—	—	—	12	1	2
Düsseld.	1	9	—	19	—	19	—	20	—	14	—	12	1	2
Düren	1	7 2	—	19 2	—	18 7	—	—	—	—	—	10	—	—

XXV. Brod - Taxa.

In Cleve				Wesel				Duisburg.			
Vor 2 1/2 St. Weißbrod	Pf.	Loth	Qu.	Vor 1 St. Weißbrod	Pf.	Loth	Qu.	Vor 1 St. Weißbrod	Pf.	Loth	Qu.
soß wiegen	—	42	—	soß wiegen	—	16	—	soß wiegen	—	16	—
Vor 5 Stüber 6. dt.	—	—	—	Vor 3 Stüb. 4. dt.	—	—	—	Vor 4 Stüb. 2. dt.	—	—	—
ein Roggenbrod von	10	—	—	ein Roggenbrod	5	16	—	ein Roggenbrod	7	—	—

Diese Intelligenz-Zettul / sind zu bekommen im Königl. Adress-Comptoir / und bey allen Königl. Post-Deputern / das Stück vor 1. und 2. viertel Stüber.